# Satzung des Sport-Club Michelsneukirchen e.V.

## § 1 - Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sport-Club Michelsneukirchen e.V. Sitz des Vereins ist Michelsneukirchen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Regensburg - VR 40094).

## § 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Funktionäre) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der zulässigen Pauschalen (§ 3 Nr. 26 EStG – Übungsleiterpauschale,
§ 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale) begünstigt werden.
Mitglieder können Leistungen erhalten als Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerlichen Pausch-beträge (z.B. Fahrtkosten) oder pauschalen Ersatz innerhalb der Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehenden Grundsätzen trifft der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

## § 3 - Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen mit gutem Ruf werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

## § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
- freiwilligen Austritt,
- Tod,
- Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied

unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss, der, mit Gründen versehen, dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekanntzugeben ist. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zu. Es ist binnen 2 Wochen schriftlich beim Vorstand wahrzunehmen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Ein (aus welchem Grunde auch immer) ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 5 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich an den sportlichen und turnerischen Übungen zu beteiligen und die Einrichtungen des Vereins, unter Beachtung der hierfür zu erlassenden Vorschriften, zu benutzen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht gestattet. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten.

Sämtliche ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Zum Vorstand des Vereins können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Jugendmitglieder sind ab 16 Jahren wahl- und stimmberechtigt und können mit Ausnahme der Vorsitzenden zu jedem Amt in die Vorstandschaft gewählt werden.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:

1. Zahlung des Mitgliedsbeitrages
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Schadenersatzleistung bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dem Oberpfälzer Schützenbundes. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und der diesen Verbänden übergeordneten bzw. untergeordneten Gremien an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände und Gremien im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

## § 7 - Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird halbjährlich durch Bankeinzug erhoben.

## § 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Vorstandschaft mit dem Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

## § 9 - Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Allen steht Alleinvertretungsrecht zu.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,-- bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 10.000,-- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung ist erforderlich zur Beschlussfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen.

## § 10 – Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:
- bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- dem Kassier und Stellvertreter des Kassiers
- dem Schriftführer und Stellvertreter des Schriftführers
- den Abteilungsleitern,
- den Vereinsjugendleitern,
- bis zu 3 Beisitzern.

Der Vereinsausschuss besteht aus:
- der Vorstandschaft,
- den Jugendleitern der Abteilungen,
- sämtlichen Übungsleitern des Vereins

Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Sie gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder der Vorstandschaft dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsämter in einer Person ist unzulässig. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines der Vorsitzenden. Der Schriftführer führt über alle Beschlüsse in den Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Protokoll. Das Protokoll wird vom Schriftführer und den Vorsitzenden unterschrieben.

## § 11 - Amtsdauer und Beschlussfassung

Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstands- und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## § 12 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst Anfang Januar, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter über die Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr
2. Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung und Ergebnis der Prüfung der Kassenrevisoren
3. Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
4. Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft:
   Beschlussfassung über die Anzahl der Vorsitzenden, Stellvertreter und Beisitzer
   Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt geheim in Einzelabstimmung.
   Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft kann geheim oder durch Akklamation erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung bezüglich der übrigen Vorstandschaftsmitglieder.
   Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit dieser Stimmen, so wird in einem 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entschieden.
5. Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrages
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der einzelnen Abteilungen
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wesentliche Punkte von Anträgen auf Satzungsänderung sind bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen
8. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen
10. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen
11. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse, unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von einer Woche, einzuberufen. Fristbeginn: Tag der Postzustellung oder Erscheinungstag der Zeitung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, erfolgt die Abstimmung durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
Soweit nicht satzungsgemäß bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder nötig.

Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder ist erforderlich zur Beschlussfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

## § 13 - Abteilungen des Vereins

Der Verein hat mehrere Abteilungen, denen die Abteilungsleiter vorstehen. Sie erfüllen ebenfalls den in § 2 dargestellten Vereinszweck. Die Aufgaben der Abteilungen wird durch eigene Geschäftsordnung bestimmt.

## § 14 - Vereinsauflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst:
- den gesamten Besitz des Hauptvereins
- den Besitz der einzelnen Abteilungen

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Spaltet sich eine Abteilung ab, so fällt das vom Hauptverein angeschaffte Vermögen an den Hauptverein zurück. Die von den Mitgliedern der abgespaltenen Abteilung selbst bezahlten Vermögensgegenstände verbleiben dieser Abteilung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gleichberechtigten Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB). Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Michelsneukirchen, zwecks Verwendung für

Förderung des Sports.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 15 – Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6.1.2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Michelsneukirchen, den 06.01.2017

**Unterschrieben durch die drei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schriftführer**